

Aktenzeichen: 2 AZR 354/82

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 8. Dezember 1983

- 2 AZR 354/82 -

I. Arbeitsgericht
Duisburg

Urteil vom 9. März 1982
- 1 Ca 755/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 15. Juni 1982
- 8 Sa 657/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zugang der Kündigung während der Untersuchungshaft

Gesetz:

BGB § 130; KSchG 1969 § 5; StPO § 119; ZPO §§ 318, 322,
329, 548; Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341)
§§ 50, 51

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 354/82

8 Sa 657/82 Düsseldorf

Verkündet am
8. Dezember 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Strümper für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 354/82

8 Sa 657/82 Düsseldorf

Verkündet am
8. Dezember 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

des Arbeiters Ali A t a l a y, Werthausener Straße 62,
4100 Duisburg 14,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. O. Reuter, Konrad Keil,
Winfried Baecker, Obere Königsstraße 26, 3500 Kassel,

g e g e n

die K r u p p S t a h l AG, vertreten durch den
Vorstand, Alleestraße 165, 4630 Bochum,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Gerd Schäfer, Dr. Walter
Wipprecht, Wolfgang Schickert, Dr. Thomas Spiritus und Marie-
Luise Kauffmann-Lauven, Sternstraße 28 - 30, 4000 Düsseldorf 30,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1983 durch den Vor-
sitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und
Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Strümper
für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



15. Juni 1982 - 8 Sa 657/82 - wird zurück-
gewiesen.

2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und mit einer Türkin verheiratet. Er war seit 16 Jahren bei der Beklagten beschäftigt. Wegen einer Messerstecherei mit einem ebenfalls bei der Beklagten beschäftigten Landsmann befand er sich vom 8. März bis 7. April 1981 in Untersuchungshaft. Für die Zeit vom 10. bis 30. März 1981 war ihm Urlaub gewährt worden. Wegen der Inhaftierung kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis durch ein an die Wohnungsadresse des Klägers in Duisburg gerichtetes Schreiben vom 9. März 1981 fristlos. Seine Ehefrau nahm das Kündigungsschreiben in Empfang, händigte es ihm jedoch erst nach der Haftentlassung am 7. April 1981 aus.

Mit der am 28. April 1981 bei Gericht eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen diese Kündigung. Im Gütetermin vom 15. Mai 1981 hat er den Antrag gestellt, die Feststellungsklage nachträglich zuzulassen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm die Kündigung erst am 7. April 1981 zugegangen und die Klage deshalb rechtzeitig erhoben sei. Seine Ehefrau verstehe kein Wort Deutsch



und dürfe entsprechend den Lebensgewohnheiten der türkischen Gastarbeiter nicht in die Öffentlichkeit. Darüber hinaus habe während seiner Haft eine allgemeine Postsperre bestanden. Der Beklagten sei die Inhaftierung bekannt gewesen. Zumindest sei die Klage nachträglich zuzulassen, da er es nicht zu vertreten habe, daß seine sprachunkundige und mit den rechtlichen Verhältnissen in Deutschland nicht vertraute Ehefrau das Kündigungsschreiben nicht an ihn weitergeleitet habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Anträge abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klage sei verspätet. Die Kündigung sei am 11. März 1981 dem Kläger mit der Postzustellung des Kündigungsschreibens an seine Wohnung zugegangen. Auch die zweiwöchige Frist für eine nachträgliche Zulassung der Klage sei nicht gewahrt.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 16. Juni 1981 den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Feststellungsklage "als unzulässig abgewiesen". Zur Begründung hat es ausgeführt, die Kündigung sei dem Kläger spätestens am 23. März 1981 zugegangen. Das Kündigungsschreiben sei mit der Annahme durch seine Ehefrau in den Lebensbereich des Klägers gelangt. Die Ehefrau hätte ihm bei Besuchen die eingegangene Post mitbringen oder diese der Anstaltsleitung zur Weitergabe aushändigen können. Selbst wenn man eine mit der Inhaftierung verbundene Zugangsverzögerung von zwei Wochen berücksichtige, sei zumindest von einem am 23. März 1981 erfolgten Zugang der Kündigung auszugehen. Die Feststellungsklage hätte daher bis spätestens 15. April 1981 erhoben werden müssen.



Der Antrag auf nachträgliche Zulassung sei nicht innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist des § 5 Abs. 3 KSchG gestellt worden, die mit der Haftentlassung des Klägers am 7. April 1981 zu laufen begonne habe.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 14. August 1981 zurückgewiesen. In den Gründen hat es ausgeführt, das Verfahren über die nachträgliche Zulassung von Kündigungsschutzklagen solle allein der Klärung der Frage dienen, ob die Verspätung der Klageerhebung vom Arbeitnehmer verschuldet worden sei oder nicht. Irgendwelche materiellen Vorfragen müßten in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben. Daher sei nicht zu prüfen, ob die Klagefrist des § 4 KSchG versäumt worden sei. Die Entscheidung dieser Frage bleibe dem Prozeßgericht vorbehalten. Es sei somit insbesondere nicht auf die Frage einzugehen, ob die Kündigung dem Kläger noch während seiner Haft ordnungsgemäß zugegangen sei, obwohl seine Ehefrau nach einem Beschluß des Amtsgerichts Duisburg vom 16. März 1981 nicht die Möglichkeit gehabt habe, den Kläger in der Haftanstalt zu besuchen. Unterstelle man aber eine verspätete Klageerhebung, so sei der Antrag auf nachträgliche Zulassung unzulässig, weil er nicht fristgerecht gestellt worden sei.

Durch Urteil vom 9. März 1982 hat das Arbeitsgericht sodann die Klage abgewiesen, weil sie verspätet sei. Zur Begründung hat es auf die Ausführungen in seinem Beschluß vom 16. Juni 1981 verwiesen und seine Entscheidung ergänzend darauf gestützt, daß



nach einer Auskunft der Justizvollzugsanstalt für den Kläger während der Untersuchungshaft keine Postsperre bestanden habe.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger habe die Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG versäumt. Es hat ausgeführt, die Kündigung der Beklagten sei dem Kläger mit der Annahme des Kündigungsschreibens durch die Ehefrau zugegangen. Als Zeitpunkt des Zugangs sei der 11. März 1981 anzunehmen, so daß die erst am 28. April 1981 erhobene Klage verspätet sei. Dieser Würdigung ist im Ergebnis zu folgen.

II.1. Das Berufungsgericht hat nicht erörtert, ob es im Hinblick auf die Entscheidung seiner Beschwerdekammer vom 14. August 1981 noch materiell über die Rechtzeitigkeit der Feststellungsklage befinden konnte. Zu einer solchen Prüfung bestand indessen Anlaß.

Nach dem - allerdings erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils ergangenen - Urteil des Senats vom 28. April 1983 - 2 AZR 438/81 - (DB 1983, 2778, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) ist die Berufungskammer



des Landesarbeitsgerichts im Kündigungsschutzprozeß in entsprechender Anwendung des § 318 ZPO an den Beschluß der Beschwerdekammer gebunden, mit dem die sofortige Beschwerde gemäß § 5 KSchG gegen die Zurückweisung des Antrags auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage zurückgewiesen worden ist. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf eine ausdrücklich getroffene Feststellung, daß die Kündigungsschutzklage verspätet ist. Entgegen der von der Beschwerdekammer des Berufungsgerichts vertretenen Auffassung ist im Zulassungsverfahren nach § 5 KSchG nicht nur darüber zu befinden, ob eine m ö g l i c h e Verspätung der Klageerhebung entschuldbar wäre. Vielmehr ist Voraussetzung für dieses Verfahren die tatsächliche Versäumung der Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG. Aufgrund der inneren Rechtskraft des Beschlusses und wegen seiner Unanfechtbarkeit (§ 548 ZPO) tritt entsprechend § 322 ZPO insoweit auch eine Bindungswirkung für das Revisionsgericht ein.

2. Im Entscheidungsfall ist jedoch insoweit keine Bindungswirkung eingetreten, weil die Beschwerdekammer eine Entscheidung über die Frage, ob die Klage verspätet gewesen ist, ausdrücklich abgelehnt hat.

Sinn der die materielle Rechtskraft nach § 322 ZPO ergänzenden und sichernden Präklusion ist es, die Parteien zum Vortrag aller für die Entscheidung erheblichen Umstände anzuhalten, um überflüssige und gegebenenfalls einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. Ist ein Rechtsstreit rechtskräftig beendet worden, so soll die entschiedene Streitfrage nicht dadurch



wieder aufgerollt werden, daß der unterlegene Teil neue Tatsachen beibringt. Lehnt es jedoch das Gericht eindeutig und ausdrücklich ab, sich mit einer für die Entscheidung über den Streitgegenstand erheblichen Vorfrage zu befassen, so kann der Zweck der Präklusion nicht erfüllt werden. Der hierdurch beschwerten Partei ist es dann nicht verwehrt, sich in einem späteren Prozeß auf den im Vorprozeß unberücksichtigt gebliebenen Umstand zu berufen (vgl. BAG 7, 36 = AP Nr. 17 zu § 3 KSchG, zu III 4 und 5 der Gründe; KR-Hillebrecht, § 626 BGB Rz 297).

Die Anwendung dieser Grundsätze führt im Entscheidungsfall zu dem Ergebnis, daß der Kläger im Kündigungsschutzprozeß trotz der rechtskräftigen Abweisung seines Antrags auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage nicht mit dem Vortrag ausgeschlossen ist, die Klage sei rechtzeitig erhoben. Die Beschwerdekammer des Berufungsgerichts hat eine Prüfung dieser Frage ausdrücklich abgelehnt, weil sie sich aus Rechtsgründen hierzu nicht für befugt gehalten hat. Nach ihrer Ansicht konnte die für den Kläger negative Entscheidung über die Nichtzulassung der Klage im Kündigungsschutzverfahren im Ergebnis noch zu seinen Gunsten korrigiert werden. Damit hat die Beschwerdekammer den Zweck der Präklusion verfehlt, eine Entscheidung über die Klagezulassung zu verhindern, die sich später im Kündigungsschutzverfahren möglicherweise als überflüssig erweist, weil die Klage gar nicht verspätet ist (vgl. Senatsurteil vom 28. April 1983 - aaO - zu B III 2 b der Gründe).

III. Das Berufungsgericht hat jedenfalls im Ergebnis richtig er-



kannt, daß die Klage verspätet ist, weil die Kündigung des Klägers mehr als drei Wochen vor Eingang seiner Klage beim Arbeitsgericht zugegangen ist.

1. Nach § 130 Abs. 1 BGB wird eine unter Abwesenden abgegebene Willenserklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Empfänger zugeht. Eine schriftliche Willenserklärung ist zugegangen, sobald sie in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers oder eines anderen, der ihn in der Empfangnahme von Briefen vertreten konnte, gelangt ist und es dadurch dem Empfänger ermöglicht wird, von dem Schreiben Kenntnis zu nehmen. Wenn diese Möglichkeit für den Empfänger unter gewöhnlichen Verhältnissen besteht, ist es unerheblich, wann er die Erklärung tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Dabei genügt es, wenn ein Brief an eine Person ausgehändigt wird, die nach der Verkehrsauffassung als ermächtigt anzusehen ist, den Empfänger in der Empfangnahme zu vertreten. Es ist nicht erforderlich, daß dem Dritten, der die schriftliche Willenserklärung für den Empfänger entgegennimmt, eine besondere Vollmacht oder Ermächtigung erteilt worden ist (vgl. die Urteile des BAG vom 16. Januar 1976 - 2 AZR 619/74 - zu 2 a der Gründe, vom 13. Oktober 1976 - 5 AZR 510/75 - zu I 2 der Gründe und vom 18. Februar 1977 - 2 AZR 770/75 - zu A II 3 b der Gründe, AP Nr. 7, 8 und 10 zu § 130 BGB, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Januar 1976 und 13. Oktober 1976 (aaO) ist es für den Zugang unerheblich, wenn der Empfänger im Zeitpunkt der Entgegennahme des



Schriftstücks durch den Dritten durch Krankheit oder andere besondere Umstände an der tatsächlichen Kenntnisnahme der schriftlichen Willenserklärung zunächst verhindert war. Entscheidend ist danach nur, ob unter gewöhnlichen Umständen eine Kenntnisnahme erwartet werden konnte. Der erkennende Senat hat dies in seinem Urteil vom 25. August 1978 - 2 AZR 693/76 - (nicht veröffentlicht) auch für den Fall einer urlaubsbedingten Abwesenheit des Kündigungsempfängers angenommen. In dem damaligen Fall hatte sich die Arbeitnehmerin auf einer "mit unbekanntem Ziel" angetretenen zweiwöchigen Urlaubsreise befunden, als das Kündigungsschreiben ihrer Schwiegermutter übergeben wurde, die in einem Zweifamilienhaus in einer abgetrennten Wohnung wohnte und die zweite Wohnung an die Schwiegertochter vermietet hatte. Der Senat hat es ferner für unerheblich angesehen, ob dem Arbeitgeber die Urlaubsabwesenheit bekannt war.

Demgegenüber ist nach dem Urteil des Siebten Senats vom 17. Dezember 1980 (BAG 34, 305 = AP Nr. 11 zu § 130 BGB) eine empfangsbedürftige Willenserklärung dann zugegangen, wenn und sobald der Erklärende die Kenntnisnahme des Adressaten vom Erklärungsinhalt berechtigterweise erwarten konnte. Das setzt voraus, daß die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, daß dieser sich bei normaler Gestaltung seiner Verhältnisse Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen kann. Ist dem Arbeitgeber bekannt, daß der beurlaubte Arbeitnehmer verreist ist, so kann er im Regelfall nicht erwarten, diesem gehe ein an die Wohnungsadresse gerichtetes Kündigungsschreiben noch vor Rückkehr von der Urlaubsreise zu. Im Gegensatz zu dem der Ent-



scheidung des erkennenden Senats vom 25. August 1978 zugrundeliegenden Sachverhalt war das Kündigungsschreiben in dem vom Siebten Senat entschiedenen Fall nicht von einem Familienangehörigen entgegengenommen, sondern in den Wohnungsbriefkasten der Empfängerin geworfen und von ihr erst nach Rückkehr aus dem Urlaub vorgefunden worden.

2. Vorliegend hat das Berufungsgericht angenommen, bei Anwendung der bis zum Erlaß des Urteils des Siebten Senats vom Bundesarbeitsgericht in den zitierten Entscheidungen aufgestellten Grundsätze sei der Zugang des Kündigungsschreibens der Beklagten am 11. März 1981 anzunehmen. Die vom Siebten Senat vorgenommene, auf Billigkeitserwägungen beruhende "Individualisierung des Zugangsbegriffs" sei abzulehnen. Eine unterschiedliche Würdigung bei Postzustellung an anwesende Angehörige oder durch Einwurf in den Wohnungsbriefkasten sei nicht gerechtfertigt. Stelle man darauf ab, ob der Arbeitgeber die Kenntnisnahme des Adressaten vom Erklärungsinhalt berechtigterweise erwarten konnte, so führe dies im Entscheidungsfall zu dem Ergebnis, daß das Kündigungsschreiben dem Kläger erst nach der Haftentlassung zugegangen sei, wenn der Beklagten die Inhaftierung bekannt gewesen sei und sie weiter habe wissen müssen, daß die Ehefrau des Klägers lebensun- gewandt und der deutschen Sprache nicht mächtig sei.

3. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts macht der vorliegende Fall noch keine grundsätzliche Stellungnahme zu der Entscheidung des Siebten Senats erforderlich.



a) Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (oben unter III 1 der Gründe) müssen für den Zugang einer schriftlichen Willenserklärung zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Das Schreiben muß in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers oder einer nach der Verkehrsauffassung zur Empfangnahme für ihn als ermächtigt anzusehenden Person gelangen, und für den Empfänger muß unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit bestehen, von dem Schreiben Kenntnis zu nehmen. Diese Voraussetzungen waren im Entscheidungsfall mit der Entgegennahme des Kündigungsschreibens der Beklagten durch die Ehefrau des Klägers erfüllt.

aa) Die Ehefrau des Klägers ist nach der Verkehrsauffassung als ermächtigt anzusehen, den Kläger in der Empfangnahme von Briefen zu vertreten.

Zu den empfangsberechtigten Vertretern gehören nach der Verkehrssitte insbesondere die Familienangehörigen (vgl. Senatsurteil vom 16. Januar 1976, aaO). Ein Anzeichen hierfür ist die in der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341) für die Zustellung von Postsendungen getroffene Regelung. Die Postordnung kann zwar die Wirksamkeit des Zugangs einer Willenserklärung nicht abweichend von den Vorschriften des BGB regeln (Senatsurteil vom 16. Januar 1976, aaO). Wie der Senat jedoch in dem Urteil vom 25. August 1978 klargestellt hat, ist die Postordnung im Einzelfall zur Bestimmung heranzuziehen, wann eine schriftliche Willenserklärung in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers oder eines anderen, der ihn in



der Empfangnahme von Briefen vertreten konnte, gelangt ist, soweit ihre Regelungen über die Zustellung oder Ersatzzustellung aus einer entsprechenden Verkehrssitte erwachsen sind und noch darauf beruhen.

Nach § 50 Abs. 1 PostO werden Sendungen dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, seinem Ehegatten oder Postbevollmächtigten nach den Zustellungsangaben zugestellt. Damit ist der Ehegatte dem Empfänger gleichgestellt und nicht nur, wie nach früherem Recht Ersatzempfänger nach § 51 Abs. 2 PostO. Der Zusteller ist somit nicht, wie bei den Ersatzempfängern gemäß § 51 Abs. 1 PostO, verpflichtet, zunächst die Zustellung an den Empfänger zu versuchen. Der Verordnunggeber hat mit dieser Regelung zum Ausdruck gebracht, daß er dem Ehegatten, vor allem der Ehefrau, keine geringere benutzungsrechtliche Stellung als dem Postbevollmächtigten eingeräumt wissen wollte. Er hat damit der geänderten Auffassung und der Stellung der Frau in Ehe und Familie Rechnung getragen (vgl. dazu Florian/Weigert, PostO, § 50 Anm. 2). Da es für die Ermächtigung zur Entgegennahme der schriftlichen Willenerklärung auf die in der Bundesrepublik bestehende Verkehrssitte ankommt, ist es unerheblich, welche Stellung in der Familie die Ehefrau allgemein nach den in der Türkei herrschenden Anschauungen einnimmt, ob die Ehefrau des Klägers tatsächlich Empfangsvollmacht hatte oder aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht in der Lage war, die mögliche Bedeutung des Schreibens für ihren Ehemann zu erkennen und seine Weiterleitung an ihn zu veranlassen.



Nach § 50 Abs. 1 PostO kann die Sendung dem Ehegatten des Empfängers auch außerhalb seiner Wohnung ausgeliefert werden (Florian/Weigert, aaO, § 50 Anm. 3; MünchKomm-Förschler, BGB, § 130 Rz 20). Da es für den Zugang der Willenserklärung gemäß § 130 Abs. 1 BGB darauf ankommt, ob das Schreiben in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers oder der den Empfang vermittelnden Person gelangt ist, ist es unerheblich, ob der Kläger nach den streng formalisierten Voraussetzungen des § 181 ZPO über die Ersatzzustellung "in der Wohnung" des Zustellungsempfängers auch während der Untersuchungshaft noch in den von seiner Familie weiterhin bewohnten Räumen eine Wohnung hatte. Im übrigen wird nach der Rechtsprechung erst durch eine mindestens einmonatige Strafhaft im Gefängnis eine "Wohnung" im Sinne der prozessualen Zustellungs Vorschriften begründet (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 37 StPO; BGH NJW 1978, 1858). Im Entscheidungsfall wurde das Kündigungsschreiben von der Ehefrau des Klägers jedoch bereits wenige Tage nach der Inhaftierung entgegengenommen, deren Dauer, im Gegensatz zu einer Strafhaft, zudem ungewiß ist und auch nur von kurzer Dauer sein kann.

bb) Für den Kläger bestand ferner unter gewöhnlichen Umständen auch die Möglichkeit, von dem Kündigungsschreiben Kenntnis zu nehmen.

Die Untersuchungshaft schließt grundsätzlich die schriftliche Kommunikation des Gefangenen mit seinen Angehörigen nicht aus. Der Untersuchungsgefangene hat das Recht, unbeschränkt



Schreiben zu empfangen und abzusenden. Die ein- und ausgehende Post wird zwar überprüft. Sie kann aber nur angehalten werden, soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung der Haftanstalt erfordert. Die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze entsprechen den in § 31 StVollzG und in § 34 der Untersuchungshaftvollzugsordnung der Länder getroffenen Regelung (vgl. Kleinknecht, StPO, 34. Aufl., § 119 Rz 2, 16-19). Das Kündigungsschreiben der Beklagten fällt ersichtlich nicht unter die dort aufgeführten Gründe. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und damit für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts war auch im Entscheidungsfall gegen den Kläger keine allgemeine Postsperre verhängt worden. Um das Kündigungsschreiben an ihn weiterzuleiten, mußte seine Ehefrau auch nicht persönlich die Haftanstalt aufsuchen. Es ist deshalb unerheblich, daß der Antrag des Klägers auf Besuchserlaubnis für seine Ehefrau abgelehnt worden war. Gegenstand dieser Entscheidung war im übrigen nur der Antrag, der Ehefrau jede Woche einen Besuch von 15 Minuten zu gestatten. Da es nur darauf ankommt, ob unter gewöhnlichen Umständen eine Kenntnisnahme des Klägers von dem Kündigungsschreiben erwartet werden konnte, ist es auch in diesem Zusammenhang unerheblich, aus welchen Gründen seine Ehefrau das Schreiben an ihn nicht weitergeleitet hat.

cc) Für die weiter entscheidungserhebliche Frage, zu welchem Zeitpunkt das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 9. März 1981 dem Kläger zugegangen ist, kann ebenfalls dahingestellt bleiben, ob die Ehefrau des Klägers Empfangsvollmacht hatte oder nur Em-



pfangsbotin war (vgl. BGH NJW 1965, 965, 966 sowie Senatsurteil vom 25. August 1978, aaO). Im ersteren Falle wäre der Zugang bereits mit der Aushändigung des Schreibens an die Ehefrau bewirkt worden. Hatte die Ehefrau keine Empfangsvollmacht, so ist darauf abzustellen, wann nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge - und somit nicht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles - mit einer Weiterleitung des Briefes an den Kläger zu rechnen war. Das Berufungsgericht hat den 11. März, das Arbeitsgericht den 23. März 1981 als Zugangszeitpunkt angenommen. Es kann dahingestellt bleiben, welcher Ansicht zu folgen ist; denn ein über zwei Wochen nach der Entgegennahme des Schreibens durch die Ehefrau hinausgehender Zeitraum kann keinesfalls mehr als üblich für die Weiterleitung des Briefes angesehen werden. Der Zugang des Kündigungsschreibens ist jedenfalls mehr als drei Wochen vor Eingang der Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht am 29. April 1981 bewirkt worden, so daß die Klage verspätet ist.

b) Auch die Anwendung der vom Siebten Senat (aaO) aufgestellten Grundsätze führt zu keinem für den Kläger günstigeren Ergebnis.

Die Entscheidung des Siebten Senats befaßt sich nur mit der Frage des Zugangs der Kündigung während der Urlaubsabwesenheit des Arbeitnehmers, wenn das Kündigungsschreiben nicht von einer Mittelsperson entgegengenommen, sondern in den Wohnungsbrieffkasten geworfen wird und der Kündigende die Urlaubsabwesenheit kennt. Es kann dahinstehen, ob die vom Siebten Senat für erforderlich gehaltene "Individualisierung" dann angebracht ist, wenn die Mittelsperson nicht in der Lage ist, dem Empfänger alsbald



Kenntnis von der Kündigung zu verschaffen und auch der Absender damit nicht rechnen kann. Das Berufungsgericht hat nämlich nicht berücksichtigt, daß im Entscheidungsfall, anders als etwa bei einer Urlaubsreise des Empfängers mit weit entferntem, wechselndem oder unbekanntem Urlaubsort, die Ehefrau des Klägers den Aufenthaltsort ihres Mannes kannte und auch die Möglichkeit bestand, das Schreiben dorthin weiterzuleiten. Der Kläger hatte somit trotz seiner Inhaftierung bei im übrigen normaler Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit, alsbald von dem Inhalt des Kündigungsschreibens Kenntnis zu erlangen. Demgemäß konnte auch die Beklagte trotz Kenntnis von der Inhaftierung berechtigterweise erwarten, daß dem Kläger das an seine Wohnungsanschrift gerichtete Kündigungsschreiben alsbald zugehen werde. Eine weitergehende "Individualisierung des Zugangsbegriffs" dahin, daß auch sonstige in der Sphäre des Empfängers liegende Umstände, wie etwa im Entscheidungsfall die Lebensgewohnheiten einer türkischen Familie und der Bildungsstand der Ehefrau des Klägers, zu berücksichtigen sind, ist der Entscheidung des Siebten Senats nicht zu entnehmen. Sie enthält eine grundsätzliche Aussage lediglich zur Frage des Zugangs einer Kündigung bei Urlaubsabwesenheit des Arbeitnehmers, die auf den vorliegenden Fall der Inhaftierung des Arbeitnehmers nicht übertragen werden kann.

IV. Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Hillebrecht Triebfürst Dr. Weller

Jansen Strümper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

